

VERORDNUNG

vom 7. April 2026 über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Mittelschule Sankt Stefan im Rosental (politischer Bezirk Südoststeiermark)

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat gemäß § 20 Abs. 1 Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz 2004, LGBl. Nr. 71/2004, in der geltenden Fassung verordnet:

§ 1

Der Schulsprengel der **Mittelschule Sankt Stefan im Rosental** umfasst:

1. die *Marktgemeinde Sankt Stefan im Rosental* mit **Ausnahme**:
 - der Häuser Alteggerstraße ab der Hausnummer 38 und alle Häuser des Ortsteiles Muggentalberg der KG Sankt Stefan im Rosental;
2. von der *Marktgemeinde Gnas*:
 - die Häuser Nr. 31-42, 50-52, 55-58, 61 und 72-74 der Ortschaft Wörth der KG Baumgarten;
3. von der *Marktgemeinde Jagerberg*:
 - die KG Grasdorf,
 - die KG Hamet,
 - die KG Jahrbach,
 - die KG Ungerndorf und
 - die KG Wetzelsdorf.

§ 2

Sprengelzugehörig sind auch alle zwischen den im § 1 angeführten Häusern liegenden, unverbauten Grundstücke, soweit sie nicht ausdrücklich zu einem angrenzenden Sprengel einer anderen Mittelschule gehören.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt gem. § 34 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 138/2017, in der geltenden Fassung nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, verlautbart in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Mittelschule Sankt Stefan im Rosental vom 12. Juli 1999 (Nr. 383/1999) außer Kraft.

- (3) Da eine der in § 1 genannten Katastralgemeinden bisher einem anderen Schulsprengel zugeordnet war, wird für die Mittelschule Wolfsberg im Schwarzautal zeitgleich in einem eigenen Rechtsakt eine neue Sprengelverordnung erlassen.

Für die Bildungsdirektorin:
MMag.^a Eva Stuhlpfarrer

Elektronisch gefertigt